



## Gemeinde Velm-Götzendorf

Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf

Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich

Telefon: 02538/85340, Telefax: 02538/85340-19

E-Mail: [gemeinde@velm-goetzendorf.at](mailto:gemeinde@velm-goetzendorf.at), Internet: [www.velm-goetzendorf.at](http://www.velm-goetzendorf.at)

UID-Nr.: ATU16283108



Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 22. September 2025 unter TOP 5 und 22. Dezember 2025 unter TOP 11 folgende

### VERORDNUNGEN

beschlossen:

„A“

#### (hinsichtlich der Änderungspunkte 1, 3 und 4)

- § 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Gemeinde Velm-Götzendorf (Katastralgemeinden Götzendorf und Velm) dahingehend abgeändert, dass für die auf dem hierzu gehörigen Entwurfsplan rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird. Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt (FLWP Plannummer 5901-9/25, Blatt 1 vom Mai 2025).
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

„B“

#### (hinsichtlich des Änderungspunktes 2)

- § 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Gemeinde Velm-Götzendorf (Katastralgemeinde Velm) dahingehend abgeändert, dass für

*Weinviertel*

die auf dem hierzu gehörigen Entwurfsplan rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird. Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt (FLWP Plannummer 5901-9/25, Blatt 1 vom Mai 2025).

- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### **„A und B“**

#### **(hinsichtlich der Änderungspunkte 1, 2, 3 und 4)**

- § 3 Diese Verordnungen wurde vonseiten der NÖ Landesregierung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 mit Bescheid vom 27. April 2026, Zl. „RU1-R-650/018-2025“, genehmigt und treten mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Gerald Haasmüller)

ANGESCHLAGEN: 29. APR. 2026

ABGENOMMEN: